

Merkblatt Verpflichtungserklärung

Sie möchten eine ausländische Person aus einem visumspflichtigen Land für maximal 90 Tage als Tourist/in in die Schweiz einladen. Personen aus visumspflichtigen Ländern reichen als erstes ein Visumsgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ein. Das Antragsformular wird von der Vertretung gratis zur Verfügung gestellt.

Von der Auslandvertretung kann eine «Verpflichtungserklärung» verlangt werden, welche die ausländischen Besucher ausfüllen und Ihnen als Gastgeber bzw. Gastgeberin (Garant bzw. Garantin) in die Schweiz zustellen müssen. Sie als Garant oder Garantin ergänzen und unterzeichnen das Formular und reichen dieses mit den nötigen Unterlagen bei den Einwohnerdienste ein. Sind Sie als Garant oder Garantin verheiratet, so ist die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten erforderlich. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Damit verpflichten Sie sich, die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der ausländischen Person entstehen können, bis zu einem Betrag von CHF 30'000 (Garantiesumme), zu übernehmen.

Eine Verpflichtungserklärung einreichen können:

- Schweizerbürger/innen
- Ausländer/innen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- im Handelsregister eingetragene juristische Personen

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- **Vollständig ausgefüllte Verpflichtungserklärung**
(Formular erhältlich bei der Schweizer Vertretung im Ausland)
- **amtlicher Ausweis**
(Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis)
- **Aktuelle Bankauszüge mit Vermögenswerten** von gesamthaft über CHF 50'000 **oder Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate** mit einem Einkommen von mehr als CHF 5'000 (brutto) im Durchschnitt
- **Nachweis über abgeschlossene Reiseversicherung**, wenn von der Vertretung verlangt (Mindestdeckungssumme CHF 50'000.00 / Euro 30'000)
- **CHF 60.00**
(Bearbeitungsgebühr)

Folgende Punkte führen immer zu einer negativen Stellungnahme:

- Die Garantin / Der Garant wird von der Fürsorge (Bezug von Sozialleistungen oder Zusatzleistungen) unterstützt.
- Kein Bruttoeinkommen von CHF 5'000 (Familieneinkommen pro Monat) oder kein Vermögen von CHF 50'000.
- Hängige Betreibungsbegehren, die im Verhältnis zum Einkommen bzw. zum Vermögen unverhältnismässig sind.
- Die Gastgeberin / Der Gastgeber hat keine feste Adresse oder eine hängige Adressabklärung.
- Öffentlich-rechtliche Schulden sind vor der Bewilligung zu begleichen. Dabei sind nicht die Steuern des laufenden Jahres gemeint.